

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.  
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

## GFA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

<b>Sitzung:</b>	<b>49. Sitzung GFA / 16.06.2025 / 15:00 – 15:45 Uhr</b>
<b>TOP:</b>	<b>03 – ESRS-Überarbeitung: Investmentgesellschaften</b>
<b>Thema:</b>	<b>Umgang mit Investmentgesellschaften in der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ESRS</b>
<b>Unterlage:</b>	<b>49_03_GFA_Investmentgesellschaften_CN</b>

### 1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
49_03	49_03_GFA_Investmentgesellschaften_CN	Cover Note
49_03a	49_03a_GFA_Investmentgesellschaften_Pres	Veranschaulichung der Fragestellung für die Diskussion

Stand der Informationen: 11.06.2025

### 2 Ziel der Sitzung

- 2 Dem GFA wird ein Teilaspekt der Diskussion zur Abgrenzung der eigenen Geschäftstätigkeit (*own operations*) vorgestellt. Gegenstand dieser Diskussion sind Investmentgesellschaften / Beteiligungsgesellschaften, bei denen sich aufgrund von Unterschieden in den Normen zur Finanzberichterstattung in Abhängigkeit der angewendeten Normen (z.B. IFRS vs. local GAAP) Unterschiede im Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung ergeben. Daraus ergeben sich somit auch Auswirkungen für die Abgrenzung von *own operations* (bzw. des Kreises der in die Konsolidierung für Nachhaltigkeitsberichterstattungszwecke einbezogenen Tochterunternehmen) und damit für die Ausgestaltung von deren Nachhaltigkeitsberichterstattung ergeben. Es wird die Frage aufgeworfen, ob es für die Abgrenzung der *own operations* nicht eigentlich ein von der angewandten Rechnungslegungsnorm unabhängiges Kriterium geben sollte.
- 3 Ziel der Diskussion ist, eine DRSC-Position zu diesen Fragen zu entwickeln bzw. zu bekräftigen.

### 3 Aktueller Stand des Projekts

- 4 Im Rahmen der derzeitigen umfassenden Überarbeitung der ESRS werden auch Grundsatzfragen adressiert. Diskutiert werden in diesem Zusammenhang auch klarere Vorgaben für die Unterscheidung zwischen *own operations* einerseits und der Wertschöpfungskette (*value chain*) andererseits.
- 5 Eine Definition von *own operations* enthalten die ESRS derzeit nicht. Die Implementation Guidance (IG 2 *Value Chain Implementation Guidance, Chapter 2.3 From own operations to value chain*, S. 12 ff.) befasst sich zwar mit dieser Unterscheidung, definiert jedoch *own operations* ebenfalls nicht.
- 6 Zu diesem Themenkomplex wurden in der Vergangenheit verschiedene Fragen an EFRAG herangetragen, zu denen (wenige) Explanations erarbeitet und finalisiert wurden (z.B. ID 41 oder ID 148, EFRAG, [Compilation of Explanations – Jan.-Nov. 2024](#), S. 52 ff.; gem. ID 41 gilt bspw. für die Berichtsgrenzen in der Finanzbranche, dass „*investments are considered part of the value chain*“). Andere Fragestellungen wurden zwar diskutiert (z.B. Entwürfe zu ID 803, ID 804 und ID 285, Fragen abrufbar in der [EFRAG-Q&A-Datenbank](#)), konnten aber bislang nicht abschließend geklärt werden.
- 7 IG 2 *Value Chain Implementation Guidance* stellt die Investments, die von Investment Entities (Investmentgesellschaften) gehalten werden, als „nicht-konsolidierte Tochterunternehmen“ mit z.B. assoziierten Unternehmen oder Joint Venture und damit mit Unternehmen in der Wertschöpfungskette gleich. In den ESRS gilt demnach, dass Investments einer Investmentgesellschaft im Sinne des IFRS 10 in der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil der Wertschöpfungskette, nicht aber als *own operations* berücksichtigt werden. Sofern eine Investmentgesellschaft die Kriterien des IFRS 10.27 ff. erfüllt, müssen deren Investments mit dem Fair Value in der Bilanz erfasst werden. Diese Investments werden von den Investmentgesellschaften zwar kontrolliert und sind damit gem. IFRS 10 Tochterunternehmen. Allerdings gilt hier eine Ausnahme von der Konsolidierungspflicht: stattdessen gilt für Investmentgesellschaften das Konsolidierungsverbot. Für die Konzern-Nachhaltigkeitsberichterstattung folgt daraus aufgrund des Gleichlaufs der Konsolidierungskreise, dass die zum Fair Value bilanzierten (nicht konsolidierten) Tochterunternehmen in der (Konzern-)Nachhaltigkeitsberichterstattung der Investmentgesellschaft nicht als *own operations*, sondern stattdessen als Unternehmen der Wertschöpfungskette betrachtet werden.

### 4 Diskutierter Sachverhalt

- 8 Das hieraus resultierende Problem wird – von einigen – darin gesehen, dass die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Investmentgesellschaften damit abhängig ist davon, welche Norm der Finanzberichterstattung zugrunde liegt und wie diese Norm im Hinblick auf die Konsolidierungsanforderungen ausgestaltet ist.

- 9 Sofern ein Konzernabschluss unter Beachtung der IFRS aufzustellen und die darin für Investmentgesellschaften enthaltene Ausnahme von der Konsolidierung (und stattdessen Bilanzierung zum Fair Value) zu beachten ist, werden die Beteiligungen dieser Unternehmen als Teil der Wertschöpfungskette angesehen. Eine Berichterstattung über diese Tochterunternehmen als Teil der *own operations* unterbleibt.
- 10 Dies gilt beispielsweise im Fall des Unternehmens EXOR N.V. mit Sitz in Amsterdam (siehe auch **Sitzungsunterlage 49\_03a**). EXOR N.V. hat für seine Finanzberichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 erstmals die IFRS angewendet. Durch diese Bilanzierung werden die Tochterunternehmen der EXOR N.V. im Nachhaltigkeitsbericht als Teil der Wertschöpfungskette betrachtet. Dies wurde entsprechend bereits in der GRI-Berichterstattung (z.B. im Jahr 2023) der EXOR N.V. so vorgenommen: Die Berichterstattung richtete sich am Geschäftsmodell aus und wies diese Investments der Wertschöpfungskette zu.
- 11 In Abhängigkeit vom angewendeten Rechnungslegungsregelwerk bestehen allerdings deutliche Unterschiede in der bilanziellen Abbildung solcher Beteiligungen im Konzernabschluss von Investmentgesellschaften (Beteiligungsgesellschaften). Bei Anwendung nationaler GAAP, z.B. auch dem HGB, ist die Konsolidierung dieser Tochterunternehmen vorgesehen. Beim Gleichlauf der Konsolidierungskreise würde diese im Nachhaltigkeitsbericht als *own operations* mit den entsprechenden Berichtspflichten berücksichtigt (z.B. INDUS Holding AG, siehe Sitzungsunterlage **49\_03a**).
- 12 Dass die Ausgestaltung der Nachhaltigkeitsberichterstattung für gleiche / vergleichbare Unternehmen von den für die Finanzberichterstattung angewandten Konsolidierungsnormen abhängig ist und damit für vergleichbare Sachverhalte keine vergleichbaren Informationen generiert, wird teilweise als problematisch angesehen. Vorgeschlagen wird daher z.B.:
- 1) die Berücksichtigung der Tochterunternehmen als Teil der Wertschöpfungskette, sofern die in Art. 2 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie vorgegebenen Kriterien für eine Beteiligungsgesellschaft (*financial holding undertaking*) erfüllt sind. Demnach sind Beteiligungsgesellschaften:  
  
*„Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen, unbeschadet der Rechte, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Aktionäre oder Gesellschafter zustehen.“* (“*undertakings the sole object of which is to acquire holdings in other undertakings and to manage such holdings and turn them to profit, without involving themselves directly or indirectly in the management of those undertakings, without prejudice to their rights as shareholders*”).

Alternativ wird vorgeschlagen,

- 2) Unternehmen, die theoretisch die Merkmale einer Investmentgesellschaft gem. IFRS 10 erfüllen (sofern sie IFRS anwendeten), zu erlauben, ihre Tochterunternehmen als Teil der Wertschöpfungskette (und nicht als *own operations*) zu betrachten.

13 Diese Argumentation basiert letztlich darauf, dass die Abgrenzung von *own operations* und der Wertschöpfungskette entsprechend dem Geschäftsmodell (bzw. Management Approach) erfolgen soll und nicht notwendigerweise dem Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung entsprechen muss.

14 Mit einer ähnlichen Argumentation im Hinblick auf die Würdigung des konkreten Geschäftsmodells wird auch darauf verwiesen, dass nicht sämtliche Auswirkungen im Zusammenhang mit bilanzierten Vermögenswerten zwangsläufig jenem Unternehmen zuzurechnen sind, welches diese Vermögenswerte (originär) bilanziert. Stattdessen können bspw. die Auswirkungen aus der Nutzung von Leasinggegenständen der Wertschöpfungskette zuzurechnen sein, da die Nutzung dieser Leasinggegenstände und damit die Verursachung der Auswirkungen (*impacts*) typischerweise bei den Leasingnehmern liegt. Zudem sollte so sich ein Management Approach auch in der Klassifizierung von (z.B. in der Versicherungsindustrie typischen) für Investitionszwecke gehaltenen Vermögenswerten widerspiegeln, deren Auswirkungen ebenso als Teil der Wertschöpfungskette anzusehen wären.

## 5 Bisherige Befassung des GFA oder FA NB

15 Der GFA hat sich in der Vergangenheit zum einen mit der Frage des dem Nachhaltigkeitsbericht zugrunde zu legenden Konsolidierungskreis befasst. Zum anderen hat der GFA in der letzten Sitzung die Abbildung von Leasingverhältnissen im Nachhaltigkeitsbericht diskutiert und damit einen anderen Teilaspekt der Unterscheidung zwischen *own operations* und Wertschöpfungskette beleuchtet.

16 Im Ergebnis hat der GFA festgelegt, dass der dem Nachhaltigkeitsbericht zugrunde liegende Konsolidierungskreis grundsätzlich demjenigen der Finanzberichterstattung entsprechen sollte. Der GFA hat ferner zugestimmt, dass nicht zwangsläufig sämtliche Auswirkungen von in der Bilanz erfassten Vermögenswerten einem Unternehmen zugerechnet werden müssen, auch wenn bilanzierte Vermögenswerte grundsätzlich den *own operations* angehören. Stattdessen können bspw. die Auswirkungen aus der Nutzung von Leasinggegenständen der Wertschöpfungskette des (bilanzierenden) Leasinggebers zugeordnet werden, da die Nutzung dieser Leasinggegenstände und damit die Verursachung der Auswirkungen (*impacts*) typischerweise bei den Leasingnehmern liegt.

17 Bislang hat der GFA die Frage des Gleichlaufs von Konsolidierungskreis der Finanzberichterstattung und Nachhaltigkeitsbericht nicht explizit im Kontext der Investmentgesellschaften diskutiert.

Damit verbunden ist die Frage, ob die in den verschiedenen Rechnungslegungsnormen begründeten Unterschiede in der Finanzberichterstattung sich auch in der Nachhaltigkeitsberichterstattung niederschlagen sollten. Damit würde dem Gleichklang der Konsolidierungskreise (weiterhin) Vorrang gegeben werden.

- 18 Der GFA hat bislang auch die Frage nach einer (nicht) erforderlichen Definition von *own operations* nicht abschließend erörtert. Dies gilt sowohl für die bisherigen Überlegungen bei EFRAG, einen Gleichlauf von Konsolidierungskreis und *own operations* vorzugeben als auch für den Gegenvorschlag, für Investmentgesellschaften (i.S.d. IFRS 10 bzw. i.S.d. Artikel 2 Nr. 15 der BilanzRL) in jedem Fall – unabhängig von den Rechnungslegungsnormen – die Berücksichtigung der Tochterunternehmen als Teil der Wertschöpfungskette vorzusehen.

## 6 Fragen an den GFA

- 19 Die zuvor skizzierte Diskussion wirft verschiedene Fragen auf. Zum einen ist fraglich, ob es ggf. eine Ausnahme vom Grundsatz geben kann (indem – wie zuvor aufgezeigt – auf die Erfüllung der Kriterien des IFRS 10 bzw. Artikel 2 Nr. 15 Bilanz-RL abgestellt wird). Zum anderen kann es ggf. zweckmäßiger / angezeigter sein, die Abgrenzung von *own operations* nicht am Kreis der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, sondern stattdessen am Geschäftsmodell auszurichten. Fraglich ist ferner, inwieweit die Definition von „*own operations*“ in den ESRS überhaupt sinnvoll und erforderlich ist. Wie zuvor ausgeführt, enthalten die ESRS derzeit keine solche Definition. Im Rahmen der Diskussion zur Entwicklung einer Definition als Antwort auf dazu aufgeworfene Fragen (z.B. Entwurf zur ID 787) hat sich gezeigt, dass diese Definition nicht unproblematisch ist.

- 20 Der GFA wird daher um Einschätzung zu folgenden (alternativen) Fragestellungen gebeten:
1. Gleichlauf des Kreises der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen auf Grundlage der Finanzberichterstattung:  
Soll dieser Grundsatz auch für Investment Entities gelten?  
(Daraus könnten Unterschiede im „faktischen“ Konsolidierungskreis für den Nachhaltigkeitsbericht resultieren, die ausschließlich von uneinheitlichen Vorgaben für die Finanzberichterstattung ausgelöst werden und gleiche bzw. sehr ähnliche Konzerne betreffen könnten.)
  2. Berücksichtigung der Besonderheiten von Investment Entities:  
Soll der Grundsatz „Gleichlauf des Kreises der in die Konsolidierung einbezogenen Unternehmen auf Grundlage der Finanzberichterstattung“ für Investment Entities nicht gelten?  
Soll dies im Wege einer Ausnahmeregelung vorgesehen werden?  
Sieht der GFA Ansatzpunkte für eine konzeptionelle Regelung, die einen Ausnahmeregelung entbehrlich macht?